

DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST UNTER DEN BEDINGUNGEN DER VERPFLICHTUNGSBEFRIEBUNG VOR ERREICHEN DES KATASTER-ACHTZ. Vervielfältigung verboten

BESTANDTEILE DER PLANUNG SIND:  
BESTANDSKARTE  
BEBAUUNGSPLAN  
BEMERKUNG  
BEGRÜNDUNG

STADT HANN.-MÜNDE  
KREIS HANN.-MÜNDE  
REG.BEZIRK HILDESHEIM  
GEMARKUNG HANN.-MÜNDE  
KATASTERAMT HANN.-MÜNDE  
FLUR 16 TLW

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE:  
[Symbol] BEBAUUNG  
[Symbol] GRENZE DES BEBAUUNGSBEZIEHUNGSBEZIEHUNGSGEBIETES  
[Symbol] FLIEßGRENZE  
[Symbol] FLURSTÜCKSGRENZE  
[Symbol] NUTZUNGSGRENZE  
[Symbol] GRENZEN: BÖSCHUNG  
[Symbol] HÖHENLINIEN ÜBER N.N.  
[Symbol] MAUER  
[Symbol] ZAUN  
[Symbol] HECKE  
[Symbol] GARTENLAND  
[Symbol] GRÜNLAND  
[Symbol] WALD

LEGENDE DER PLANUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
[Symbol] KLEINSIEDLUNGSGEBIET  
[Symbol] REINES WOHNGEBIET  
[Symbol] ALGEMEINES WOHNGEBIET  
[Symbol] GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET  
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG  
III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE  
III ZWINGEND  
TU TAUSEITE UNTERGESCHOSS FÜR WOHNZWECKE  
TU ZWINGEND  
0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL  
0,7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL  
3,0 BAUMASSENAHLE

BAUWEISE  
o OFFENE BAUWEISE  
[Symbol] NUR EINZEL- UND DOPPEL-HÄUSER ZULÄSSIG  
[Symbol] NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG  
g GESCHLOSSENE BAUWEISE  
[Symbol] BAULINIE  
[Symbol] BAUKENNE  
VERKEHRSFÄCHEN  
[Symbol] STRASSENVERKEHRSFÄCHEN  
[Symbol] ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN  
[Symbol] STRASSENBEDECKUNGSGRENZE SONSTIGE VERKEHRSFÄCHEN  
[Symbol] BEDECKUNG DER SICHTFLÄCHEN  
SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN  
[Symbol] GRENZE DES BAULICHEN BEBAUUNGSBEZIEHUNGSBEZIEHUNGSGEBIETES  
[Symbol] AUSGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHE NUTZUNG Z.B. VON BAUKLEINGEBIETEN, ODER AUSGRENZUNG DES MASSSES DER BAULICHEN NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES  
[Symbol] GRÜNFLÄCHE  
[Symbol] STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FIESTRICHTUNG)

HÖHENLINIEN SIND NICHT DARGESTELLT, DA DAS GELÄNDE EBEN IST.  
BEI ALLEN BAUVORHABEN, DIE MIT IHRER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UNTER DER FESTGELEGENEN ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖHENGRENZE) LIEGEN, DARF DIE ZULÄSSIGE OZ.F. DEN BEWILIGTEN HOCHSTWERT NACH § 17 ABS. 1 BgUNVO NICHT ÜBERSCHREITEN.

ZUR 1.ÄNDERUNG:

DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 1.1.1967 SIE IST HIN SICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI, DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GELÄNDESTRICHUNGEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI FÜRGLICH.  
KATASTERAMT HANN.-MÜNDE, DEN 20. FEB. 1970  
VERMESSUNGSBEZIRK

DER RAT DER STADT/GEMEINDE HAT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 2 ABS. 1 BgUNVO BESCHLOSSEN  
AM 2. MAI 1969  
HANN.-MÜNDE, DEN 3. 2. 1970  
[Stempel] [Unterschrift] /GEMEINDE-DIREKTOR

DER ENTWURF WURDE IM AUFGEBOT DER STADT/GEMEINDE AUSGEBEIBET DURCH  
GEZ. K. H. KELLER  
HANNOVER, IM JUNI 1969  
ORTSPLANEZ.

DER RAT DER STADT/GEMEINDE HAT DEN ENTWURF GEM. § 2 ABS. 6 BgUNVO (ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG) BESCHLOSSEN  
AM 2. MAI 1969  
HANN.-MÜNDE, DEN 3. 2. 1970  
[Stempel] [Unterschrift] /GEMEINDE-DIREKTOR

DIE BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG, SOWIE DIE DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG MIT ANGABE VON ORT UND DAUER UND DEM HINWEIS, DASS BEBAUUNGSANREGUNGEN NUR WÄHREND DER AUSLEGUNG FREI VORBRACHT WERDEN KÖNNEN, ERFOLGTE AM 20. 7. 1969 GEM. § 2 ABS. 6 BgUNVO ÖFFENTLICH DURCH  
HANN.-MÜNDE, DEN 3. 2. 1970  
[Stempel] [Unterschrift] /GEMEINDE-DIREKTOR

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS MIT BEGRÜNDUNG AUF DIE DAUER VON HINDESTEMS EINEM MONAT BEFOLGTE GEM. § 2 ABS. 6 BgUNVO VOM 4. 8. 1969 BIS 4. 9. 1969  
HANN.-MÜNDE, DEN 3. 2. 1970  
[Stempel] [Unterschrift] /GEMEINDE-DIREKTOR

ALS SATZUNG VOM RAT DER STADT/GEMEINDE AUF GRUND DER §§ 2 ABS. 1 UND 10 BgUNVO VOM 25. 6. 1960 (SGBL I S. 341180) WIE DES § 6 NICO VOM 4. 3. 1968 (NIEDERS. OVB. I S. 126) IN DER JETZT GÜLTIGEN FASSUNG BESCHLOSSEN AM 17. 12. 1969  
HANN.-MÜNDE, DEN 3. 2. 1970  
[Stempel] [Unterschrift] /GEMEINDE-DIREKTOR

GENEHMIGT GEM. § 11 BgUNVO NACH PASSABE MEINER VERPFLICHTUNG VON  
[Stempel] [Unterschrift] /GEMEINDE-DIREKTOR

DER RAT DER STADT/GEMEINDE IST MIT BESCHLUS VON DER ÖFFENTLICHEN VERPFLICHTUNG DES  
AUFGEHABEN AUFLAGE BEICETRETEN, DEN  
(SIEGEL)  
BÜRGERMEISTER STADT/GEMEINDE-DIREKTOR

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG, SOWIE DIE DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG ERFOLGTE AM 23. 10. 1970 GEM. § 2 ABS. 6 BgUNVO ÖFFENTLICH DURCH  
HANN.-MÜNDE, DEN 9. 11. 1970  
[Stempel] [Unterschrift] /GEMEINDE-DIREKTOR

MÜNDE  
SCHULZENRODE  
1.ÄNDERUNG  
M. 1:1000  
BEBAUUNGSPLAN 13  
[Symbol] BgUNVO § 6 (30), [Symbol] BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, [Symbol] Pflanzzeichenverordnung

Genehmigt  
gem. § 11 der Grundabgabengesetze vom 23. 6. 1969 (SGBL I S. 244) nach Maßgabe meiner Verfügung vom 2. 11. 1970  
[Stempel] [Unterschrift] /GEMEINDE-DIREKTOR